

gen des Staats vom 26sten Mai 1818., der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung von demselben Tage, dem Gesetze wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmosles und der Tabacksblätter vom 8ten Februar 1819., und der Ordnung zu diesem Gesetze von demselben Tage, so wie nach den diese Gesetze und Ordnungen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen und Staatsverträgen, soweit solche auf den Regierungsbezirk Erier Anwendung finden, zu verwalten und zu erheben sind.

§. 2.

Außer den vorgedachten werden von den in Unseren Staaten allgemein bestehenden Abgaben:

- I. die Klassensteuer,
- II. die Gewerbesteuer,
- III. die Steuer vom inländischen Weine,
- IV. die Steuer vom Tabacksbau,
- V. die Abgabe vom Salze,
- VI. die Stempelsteuer, und
- VII. auf allen aus Staatsfonds zu unterhaltenden Kunststraßen das tarifmäßige Chausseegeld,

auch im Kreise St. Wendel eingeführt und nach dem Gesetze wegen Einführung der Klassensteuer vom 30sten Mai 1820., dem Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer von demselben Tage und den vier Beilagen dieses Gesetzes, dem obgedachten Gesetze wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmosles und der Tabacksblätter vom 8ten Februar 1819., so wie der Ordnung zu diesem Gesetze, der Verordnung wegen Gleichstellung der Salzverkaufspreise auf den Salzniederlagen der Monarchie vom 17ten Januar 1820., dem Gesetze wegen der Stempelsteuer vom 7ten März 1822., und dem Chaussee-Geld-Tarif vom 25ten April 1828., so wie nach den diese Gesetze und Verordnungen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen und Staatsverträgen, insoweit dieselben auf den Regierungsbezirk Erier Anwendung finden, veranlagt und erhoben.

§. 3.

Die Stempelsteuer nach dem Gesetze vom 7ten März 1822. wird mit dem 1sten September d. J. eingeführt. Die Klassen- und Gewerbesteuer nach den Gesetzen vom 30sten Mai 1820. werden mit dem 1sten Januar 1836. in Hebung gesetzt. Mit diesem Zeitpunkte treten auch die Bestimmungen wegen der Steuer vom inländischen Weine und Tabacksbau in Kraft. Die Chaussee-Geld-Erhebung nach dem Tarif vom 25ten April 1828. beginnt, sobald die Unterhaltung einer Chaussee auf die öffentlichen Staatsfonds übernommen wird.

Die Bestimmung des Tages, mit welchem das Gesetz vom 12ten Januar 1820. wegen Gleichstellung der Salzverkaufspreise in Kraft treten, imgleichen des Zeitpunktes, mit welchem bei der Klassensteuer die durch Unsere Order vom 1sten Dezember 1828. für die Rheinischen Regierungsbezirke nachgelassene Kontingentirung auch für den Kreis St. Wendel zur Anwendung kommen soll, bleibt Unserer weiteren Beschlußnahme vorbehalten.

(No. 1622.)

§. 4.